

# Übersicht Winterdienst, Schneeräumung Unterscheidung Werkverkehr (Gewerbeberechtigung für Schneetransport) - Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungskonzession)

Der Winterdienst auf privaten und öffentlichen Flächen und Straßen darf nur von Gewerbebetrieben mit der entsprechenden Gewerbeberechtigung übernommen werden.

## Unterscheidung Werkverkehr - Güterbeförderung

### Rechtliche Bestimmungen

<b>Werkverkehr</b> (§ 10 <a href="#">Güterbeförderungsgesetz - GütbefG</a> )	<b>Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen</b> (§ 2 <a href="#">Güterbeförderungsgesetz - GütbefG</a> )
<p>Beförderung eigener Güter (vgl. Punkt 1) durch Handels-, Gewerbe-, Industrie- oder Touristikbetriebe; Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die beförderten Güter müssen im Eigentum des Unternehmens stehen oder vom Unternehmen verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.</li> <li>2. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.</li> <li>3. Die verwendeten Fahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmers oder von Leihpersonal gelenkt werden (oder vom Unternehmer selbst).</li> <li>4. Die Kfz müssen dem Unternehmen gehören (auch gemietete oder geleaste sowie kurzfristige Ersatzfahrzeuge sind möglich).</li> <li>5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen des gesamten Unternehmens darstellen.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbsmäßige Beförderung von (eigenen und fremden) Gütern gegen Entgelt mit Kfz (und Fahrzeugkombinationen) über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG) durch Beförderungsunternehmen;</li> <li>• benötigen eine Konzession, die für eine bestimmte, in der Konzessionsurkunde angeführte Anzahl an Lkw erteilt wird;</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b>                  Als Güter gelten körperliche, bewegliche Sachen, auch dann, wenn sie keinen Verkehrswert haben.                  (§ 1 (4) GütbefG)</p> <p>Das Güterbeförderungsgewerbe gilt als reglementiertes Gewerbe .... (§ 1 (5) GütbefG)</p>
§ 29 und § 32 <a href="#">Gewerbeordnung</a> - GewO	
<p>Auf Grundlage des <b>§ 29 GewO</b> (Umfang der Gewerbeberechtigung) dürfen Güterbeförderer den Winterdienst ohne zusätzliche Gewerbeanmeldung ausüben. Es entspricht altem Herkommen, dass Transportunternehmer ihre LKWs im Winter mit Pflügen und Streueinrichtungen ausrüsteten und Aufträge zur Schneeräumung und zum Streuen übernehmen.</p> <p>Die Gewerbeordnung wurde mehrfach novelliert und 2017 wurden insbesondere die Nebenrechte jedes Unternehmers erweitert.</p> <p>Jeder Gewerbetreibende kann sich auf <b>§ 32 GewO</b> (Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden) unter den dort genannten Voraussetzungen berufen.</p>	

**Hinweis:** Alle Angaben in dieser Information erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Fachverbandes Güterbeförderung ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Da der Winterdienst ein freies Gewerbe ist, kommt weiters **§ 32 (1a)** zur Anwendung:

Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von **Leistungen anderer Gewerbe** zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu **30 vH** des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen **reglementierter Gewerbe** erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu **15 vH** der gesamten Leistung ausmachen.

Zu beachten ist jedenfalls, dass bei der Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 1a der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben müssen (§ 32 (2) GewO).

### Beispiele aus der Praxis im Zusammenhang mit der Schneeräumung sowie dem Transport von Streugut und Schnee

Werkverkehr	Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen
<p><b>Schneepflügen mit oder ohne Kfz - freies Gewerbe</b></p> <p>Es liegt keine Güterbeförderung vor, da das Kfz als Arbeitsgerät eingesetzt wird.</p>	<p><b>(Ab-)Transport von Schnee allgemein</b></p> <p>Für den Abtransport von Schneehaufen, die von mehreren Räumungsunternehmen angehäuft wurden, und bei denen nicht mehr ermittelbar ist, welcher Schnee von welchem Unternehmen gepflügt und angehäuft wurde, ist eine <b>Güterbeförderungsberechtigung</b> notwendig. Dies gilt auch dann, wenn ein Teil des nicht mehr individualisierbaren Schnees vom abtransportierenden Unternehmen angehäuft wurde.</p> <p>Daraus folgt, dass sowohl der Abtransport von Schnee, den jemand anderer gepflügt hat, eine Güterbeförderungsberechtigung erfordert, als auch der Abtransport von vermischten, nicht mehr individualisierbaren Schneemengen im Zweifelsfall einer Güterbeförderungsberechtigung bedarf.</p> <p>Auch der Transport von Schnee beispielsweise zu einer Veranstaltung im Stadtgebiet ist Gegenstand des Güterbeförderungsgewerbes.</p>
<p><b>Abtransport des vom „Winterdienstunternehmer „selbst „weggepflügten„/weggeschaukelten Schnees</b></p> <p>Im Rahmen des <b>freien Gewerbes</b> „<i>Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen (Sommer- und Winterdienst)</i>“ ist es zulässig, den selbst gepflügten Schnee auf Grundlage des Werkverkehrs auch abzutransportieren. (Werkverkehr im Sinne des § 10 Güterbeförderungsgesetz bzw § 32 Abs 1 Z 13 GewO 1994 idgF ; „Einsatzort“ ist Arbeitsstelle iSd § 10 Abs 2 Güterbeförderungsgesetz).</p>	
<p><b>Streudienst (Streuen von privaten und öffentlichen Verkehrswegen) - mit oder ohne Kfz</b></p> <p>Es liegt keine Güterbeförderung vor, da das Kfz als Arbeitsgerät eingesetzt wird. Das Streugut ist Arbeitsmittel, das in Einheit mit dem Streugerät zu sehen ist. Daher ist das Mitführen des Streugutes im als Streugerät ausgerüsteten KFZ keine Güterbeförderung.</p>	

<b>Werkverkehr</b>	<b>Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen</b>
<b>(Ab-)Transport von Streugut von und zu Depots</b>	
<p>Der Transport von Streugut von und zu eigenen Streugutdepots durch das Winterdienstunternehmen ist als zulässiger Werkverkehr im Sinne des § 10 Güterbeförderungsgesetz bzw. als Vorarbeit iSv § 32 Abs 1 Z 1 GewO zu qualifizieren, wenn ein Auftrag zum Streudienst besteht. Gleiches gilt für den Transport des von einem Verkäufer oder vom Auftraggeber für den Arbeitseinsatz erhaltenen Streuguts zum Unternehmen.</p>	<p>Der Transport von Streugut ohne Bestehen eines Auftrages zum Streudienst erfordert eine Güterbeförderungsberechtigung, wenn nicht Werkverkehr vorliegt. Eine Güterbeförderungsberechtigung ist auch notwendig, wenn eine größere Menge Streugut in das Depot transportiert wird, als vom Winterdienstunternehmen selbst benötigt wird.</p>
<p><b>Kehren des Streugutes mit oder ohne KFZ - freies Gewerbe:</b></p> <p>KFZ ist Arbeitsgerät, daher liegt keine Güterbeförderung vor.</p>	
<p><b>Abtransport des selbst zusammengekehrten Streugutes durch den „Straßenreini-ger“ / „Winterdienst“</b></p> <p>Es liegt zulässiger Werkverkehr im Sinne des § 10 Güterbeförderungsgesetz bzw. § 32 Abs. 1 Z 13 GewO 1994 idgF („Einsatzort“ ist Arbeitsstelle iSd § 10 Abs 2 Güterbeförderungsgesetz) vor.</p>	<p><b>(Ab-)Transport von Kehrgut allgemein:</b></p> <p>Der (Ab-)Transport von Kehrgut, welcher in keinem Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung „Winterdienst“ steht, ist Güterbeförderung.</p>

Der **Winterdienst auf Güterwegen** („zur Erschließung landwirtschaftlicher Flächen“) kann auch von **Landwirten im Rahmen der landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten** durchgeführt werden. Landwirte, die dennoch unerlaubterweise gewerblichen Winterdienst ausüben, verstoßen nicht nur gegen gewerbe-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen und riskieren Sanktionen seitens des Finanzamtes sowie empfindliche Verwaltungsstrafen, sondern haben für diese Tätigkeit auch eingeschränkten Versicherungsschutz.

Stand: November 2023